

## Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 13.07.2020 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1.</b>	<p><b>Art:</b> Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen“).</p> <p><b>Genauere Bezeichnung der Vermögensanlage:</b> „Nachrangdarlehen_B4H_6,0 %_06.2020_06.2025“.</p>
<b>2.</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b>                  B4H Brennstoffzelle4home GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Berliner Straße 20, 03172 Guben, <a href="http://www.erfolg-mit-energie.com">www.erfolg-mit-energie.com</a>, eingetragen im Handelsregister beim Registergericht Cottbus unter HRB 14252 CB. Der Emittent ist in der Branche Energieerzeugung tätig. Geschäftstätigkeit ist Entwicklung und Vertrieb von stromerzeugenden Brennstoffzellen, deren Services, sowie die Weiterentwicklung einer PC-App zur unterstützenden Darstellung des einzusparenden Energiepotenzials.</p> <p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform (Investitionsmodul)</b>  <a href="http://www.transvendo.investments">www.transvendo.investments</a> („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“, „Transvendo“) c/o Transvendo GmbH &amp; Co. KG, Würmstr. 55, 82166 Gräfelfing b. München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105939.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b>  <b>Anlagestrategie:</b> ist es, das Unternehmen zu betreiben, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und die bisher erwirtschafteten Umsätze weiter zu steigern. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Erweiterung seines Gewerbebetriebes („Vorhaben“) ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Nachrangdarlehensgeber auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Nachrangdarlehensgebers nicht mehr besteht.</p> <p><b>Anlagepolitik:</b> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen. Unter anderem werden durch diese Schwarmfinanzierung Mittel eingeworben, die zur Umsetzung des Vorhabens ausreichen. Sollte das Platzierungsvolumen der Schwarmfinanzierung geringer ausfallen, als das geplante Investitionsvolumen, wird der Emittent den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität und zusätzliche vorhandene Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen.</p> <p><b>Anlageobjekt:</b> Das Vorhaben wird am Geschäftssitz des Emittenten durchgeführt. <b>Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist dabei die Entwicklung und der Vertrieb von stromerzeugenden Brennstoffzellen in Deutschland, deren Services</b>, sowie die Weiterentwicklung einer PC-App zur unterstützenden Darstellung des einzusparenden Energiepotenzials.                  Im Focus stehen hier nicht mehr nur Gewerbeobjekte, sondern vor allem Neubausiedlungen und somit jeder private Hausbesitzer. Der Vertrieb kann vielschichtig über den Schornsteinfeger vor Ort ebenso wie über Energieberater, Banken und Sparkassen und Regionale, sowie überregionale und digital vernetzte Heizungs- und Installationsbetriebe erfolgen.                  Es soll insbesondere die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten aufgebaut werden. Die Umsetzung des Investitionsvorhabens hat bereits begonnen.</p>
<b>4.</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>                  Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Nachrangdarlehensgeber individuell mit dem Vertragsschluss, spätestens bis zum Ende des Fundingzeitraum 30.12.2020, (Zeichnungserklärung des jeweiligen Nachrangdarlehensgeber über die Plattform) und endet für alle Nachrangdarlehensgeber einheitlich am 30.06.2025. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber und/oder den Emittenten ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Nachrangdarlehensgeber und/oder den Emittenten bleibt unberührt.</p>
	<p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>                  Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Der Nachrangdarlehensgeber vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine fixe Verzinsung zu erzielen. Die fixe Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem fixen Zinssatz von jährlich 6,0 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt zum 30.06.2021 und dann jeweils jährlich zum 30.06. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 31.12.2020 und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 30.06.2021 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an den Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt endfällig auf den Nachrangdarlehensbetrag zum 30.06.2025.</p> <p>Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln (Einnahmen) bedient werden, die der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit in ausreichender Höhe generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensrückzahlung und fixen Verzinsung übernimmt der Nachrangdarlehensnehmer nicht. Eine Leistungspflicht zur Auszahlung einer erfolgsabhängigen Komponente besteht nicht.</p>
<b>5.</b>	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Nachrangdarlehensgeber geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p> <p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise,</p>

	<p>wenn der Nachrangdarlehensgeber das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Etwa dann, wenn im Fall von geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage, der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die durch die individuell vereinbarte Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensgebers entstehende Zins- und Tilgungsbelastung zu bedienen.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b> Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b> Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Nachrangdarlehensgebers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b> <b>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde („Zahlungsvorbehalt“).</b> Die Nachrangforderungen des Nachrangdarlehensgebers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Nachrangdarlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b> Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Nachrangdarlehensgeber das Kapital, das er in der Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Nachrangdarlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b> Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Nachrangdarlehensgeber ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital wird daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit zum 30.06.2025 nicht verfügbar sein.</p>
6.	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b> Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind im Gesamtbetrag von bis zu EUR 500.000,- („maximales Emissionsvolumen“).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen. Der Nachrangdarlehensgeber erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 5.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p><b>Verschuldungsgrad</b> <b>Da es sich vorliegend um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und bisher noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde, lässt sich ein Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses nicht berechnen.</b></p>
8.	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b> Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen als solches hängen entscheidend davon ab, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am deutschen Markt für Brennstoffzellen behaupten kann. Für die mögliche Entwicklung des Nachrangdarlehens hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger von seinem frühestmöglichen Kündigungsrecht zum 30.06.2025 Gebrauch macht. Dieser Markt wird beeinflusst vom aktuellen Strompreis und der Kundennachfrage nach günstigerem Strom. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis dahin positiv (Strompreis und die Kundennachfrage nach günstigerem Strom steigt), erhält der Nachrangdarlehensgeber nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage den Darlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung von 6% zurück. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis dahin neutral (Strompreis steigt nicht, somit bleibt die Nachfrage nach günstigerem Strom niedrig) und es gibt keinen Jahresüberschuss, erhält der Nachrangdarlehensgeber nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund der neutralen Unternehmensentwicklung den Darlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung von 6% zurück. Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin hingegen negativ (Strompreis sinkt und damit die Nachfrage nach Brennstoffzellen) damit einhergehend sinkt der Jahresüberschuss, so ist die Rückzahlung des Darlehensbetrages inklusive der jährlichen Festverzinsung von 6% nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des Nachrangdarlehens nicht gewährleistet.</p>
9.	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p>

	<p>Für den Nachrangdarlehensgeber selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Fundinggebühr“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer wird vom Emittenten getragen. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto („Treuhandgebühr“) ist in der Fundinggebühr enthalten. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Zusätzlich erklärt sich der Emittent bereit aufwandsbezogene Servicekosten des Projekt-Listings zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Listing-Fee“) im Zuge der Vorbereitung und Vermarktung des Projektes zu erstatten.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1" data-bbox="204 443 1189 499"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> <th>Listing Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Transvendo</td> <td>5 % einmalig</td> <td>0</td> <td>3.000 EUR einmalig</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Listing Fee	Transvendo	5 % einmalig	0	3.000 EUR einmalig
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Listing Fee						
Transvendo	5 % einmalig	0	3.000 EUR einmalig						
10.	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b> Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt besteht keine maßgeblichen Interessensverflechtung im Sinne von §2a Absatz 5 VermAnlG.</p>								
11.	<p><b>Anlegergruppe gemäß § 13 Abs. 3 VermAnlG</b></p> <p>a) Die Vermögensanlage richtet sich an <b>Privatkunden</b> gemäß § 67 Abs. 3 WpHG.  b) Der Nachrangdarlehensgeber sollte mindestens über einen mittelfristigen Anlagehorizont von ca. 5 Jahren verfügen.  c) Der Nachrangdarlehensgeber muss fähig sein, einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust (100%) hinnehmen zu können, sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatinsolvenz) berücksichtigen.  d) Der Nachrangdarlehensgeber sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Nachrangdarlehensgeber intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12.	<p><b>Die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung.</b> Es bestehen für die Rückzahlungsansprüche keine schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherungen.</p>								
13.	<p><b>Der Verkaufspreis</b> sämtlicher angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen im Zeitraum der letzten 12 Monate beträgt: angebotene Vermögensanlagen: 0 Euro; verkaufte Vermögensanlagen: 0 Euro; vollständig getilgte Vermögensanlagen: 0 Euro.</p>								
14.	<p><b>Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG</b> Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Nachrangdarlehensgeber unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Auf Grund der jungen Unternehmenshistorie hat die Emittentin noch keinen Jahresabschluss aufgestellt und offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse werden unter dem Link: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> offengelegt und können dort abgerufen werden. Darüber hinaus können zukünftige Jahresabschlüsse auch bei der Emittentin kostenlos unter B4H Brennstoffzelle4home GmbH, Berliner Straße 20, 03172 Guben angefordert werden.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>								
15.	<p><b>Sonstige Informationen</b> Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Nachrangdarlehensgeber erhält das Investoren-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf die Website des Emittenten sowie als Email Anhang zum Vertrag.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Nachrangdarlehensgebern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p><b>Verfügbarkeit</b> Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein Nachrangdarlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das Nachrangdarlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für das kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.</p> <p><b>Besteuerung</b> Der Nachrangdarlehensgeber erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Nachrangdarlehensgebern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Nachrangdarlehensgeber. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Nachrangdarlehensgeber ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Nachrangdarlehensgeber einen steuerlichen Berater einschalten.</p> <p><b>Eine persönliche Haftung des Nachrangdarlehensgeber ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung des Nachrangdarlehensgeber besteht nicht.</b></p>								
	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz). Die elektronische Bestätigung ist somit gleichbedeutend mit einer eigenhändigen Unterschrift.</p>								